

Amtsblatt

Öffentliche Bekanntmachungen

- ▶ Ersatzbestimmung für ein Mitglied der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Hilstrup
- ▶ Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Rates der Stadt Münster
- ▶ Ersatzbestimmung für ein Mitglied der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Mitte
- ▶ Erneute öffentliche Auslegung des Entwurf des Bebauungsplans Nr. 575: Mecklenbecker Straße / Huberstraße / Delpstraße / Goederlerstraße / Geschwister-Scholl-Straße / Beckstraße / Bonhoefferstraße / Maringstraße / Klausenerstraße
- ▶ Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 621: Nienberge – Vögedingplatz / Alhardstraße
- ▶ Entgeltordnung für das Stadtteilkulturzentrum „Kap.8“ im Bürgerhaus Kinderhaus 41.11
- ▶ Entgeltordnung für das Begegnungszentrum Meerwiese Coerde
- ▶ Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Ersatzbestimmung für ein Mitglied der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Hilstrup

Simon Leon Kerkhoff ist mit Ablauf des 10.10.2022 als Vertreter der Partei SPD aus der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Hilstrup durch Verzicht ausgeschieden.

Gemäß § 45 Absatz 6 in Verbindung mit § 46 a Absatz 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) wird hiermit festgestellt, dass Salam Hikmat, wohnhaft in 48165 Münster, salam.hikmat@web.de, von der Reserveliste der Partei SPD in die Vertretung einrückt.

Gegen diese Feststellung kann gemäß § 45 Absatz 6 in Verbindung mit § 39 Absatz 1 und § 46 a Absatz 1 Kommunalwahlgesetz

- a) jede/r Wahlberechtigte des jeweiligen Wahlgebietes
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntmachung Einspruch erheben.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Postanschrift lautet: Amt für Bürger- und Ratsservice, Wahlen und Abstimmungen, 48127 Münster.

Münster, den 25. Oktober 2022

Thomas Paal

Stadtdirektor und Wahlleiter

Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Rates der Stadt Münster

Jule Heinz-Fischer ist mit Ablauf des 8.9.2022 als Vertreter/-in der Partei GRÜNE aus dem Rat der Stadt Münster durch Verzicht ausgeschieden.

Gemäß § 45 Absatz 6 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) wird hiermit festgestellt, dass Damian Winter, wohnhaft in 48147 Münster, damianwinter@gmx.de, von der Reserveliste der Partei GRÜNE in die Vertretung einrückt.

Gegen diese Feststellung kann gemäß § 45 Absatz 6 in Verbindung mit § 39 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz

- d) jede/r Wahlberechtigte des jeweiligen Wahlgebietes
- e) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- f) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntmachung Einspruch erheben.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Postanschrift lautet: Amt für Bürger- und Ratsservice, Wahlen und Abstimmungen, 48127 Münster.

Münster, den 25. Oktober 2022

Thomas Paal

Stadtdirektor und Wahlleiter

Ersatzbestimmung für ein Mitglied der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Mitte

Johannes Clemens Geist ist mit Ablauf des 19.9.2022 als Vertreter der Partei FDP aus der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Mitte durch Verzicht ausgeschieden.

Gemäß § 45 Absatz 6 in Verbindung mit § 46 a Absatz 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) wird hiermit festgestellt, dass Paavo Czwikla, wohnhaft in 48149 Münster, paavoczwikla@gmx.net, von der Reserveliste der Partei FDP in die Vertretung einrückt. Gegen diese Feststellung kann gemäß § 45 Absatz 6 in Verbindung mit § 39 Absatz 1 und § 46 a Absatz 1 Kommunalwahlgesetz

- g) jede/r Wahlberechtigte des jeweiligen Wahlgebietes
- h) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- i) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntmachung Einspruch erheben.

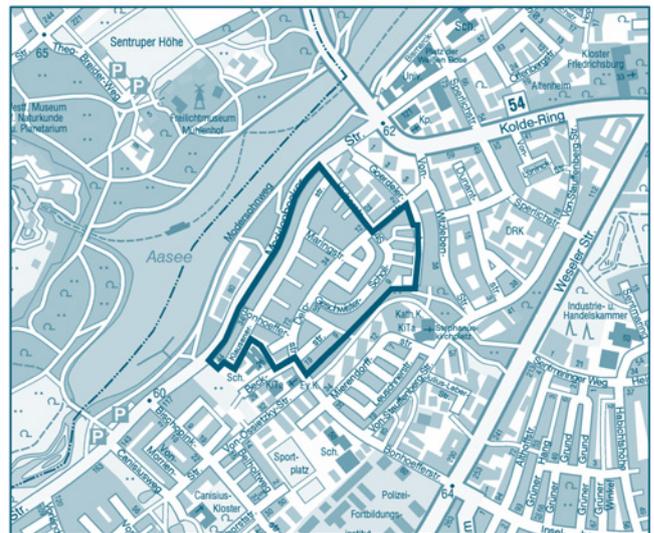
Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Postanschrift lautet: Amt für Bürger- und Ratsservice, Wahlen und Abstimmungen, 48127 Münster.

Münster, den 25. Oktober 2022

Thomas Paal

Stadtdirektor und Wahlleiter

Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 575: Mecklenbecker Straße / Huberstraße / Delpstraße / Goerdelerstraße / Geschwister-Scholl-Straße / Beckstraße / Bonhoefferstraße / Maringstraße / Klausenerstraße



Übersichtsplan Nr. 1

Bereich des Bebauungsplans Nr. 575

Für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebiets wurde gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 575 nebst Begründung erarbeitet.

Das Plangebiet ist ein in den 1960er Jahren entstandenes Wohngebiet. Ziel des Bebauungsplans ist es, einen städtebaulichen Rahmen zu schaffen, der dem Gebiet langfristig eine harmonische gebietsverträgliche Entwicklung ermöglicht. Auch im Sinne des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden wird mit diesem Bebauungsplan eine städtebauliche Dichte zugelassen, die etwas höher als die ursprüngliche Bebauung der 1960er Jahre ist. Mit den Regulierungsmechanismen der Festsetzungen soll aber sichergestellt werden, dass die Nachverdichtungsprozesse nicht zu einer Überformung des Gebietscharakters, einer Überlastung der Erschließungssysteme und auch nicht zu einem unangemessenen Verlust an Wohnqualität führen.

Die Abgrenzung des Bereichs des Bebauungsplans Nr. 575 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Innerhalb des Bebauungsplangebiets liegen die folgenden Flurstücke:

Gemarkung Münster,
Flur 209,

Flurstücke 66, 79, 80, 81, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 93, 94, 96, 98, 99, 100, 101, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 129, 130, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 214, 215, 216, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 263, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 292, 293, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 313, 314, 315, 316, 317, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 327, 329, 330, 331, 334, 335, 336, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 357, 358, 359, 360, 361, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 375, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 388, 389, 390, 391, 392, 398, 399, 400, 401, 421, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 446, 447, 451, 454, 460, 467, 479, 480, 492, 493, 501, 503, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 516, 517, 521, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540,

Teile der Flurstücke 502, 518, 527, 528,

Flur 211,

Flurstücke 334, 335, 406, 586, 591, 592, 593, 594.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 575 hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 9.5.2022 bis einschließlich 9.6.2022 schon einmal öffentlich ausgelegen. Daraufhin wurde der Planentwurf geändert und ergänzt: In die textlichen Festsetzungen des Plans wurde eine Verpflichtung zur Errichtung von Photovoltaikanlagen bei Neubauten aufgenommen. Außerdem wurde ein zu erhaltender Baum festgesetzt. Des Weiteren wurden in der Planzeichnung in Einzelfällen Baugrenzen geringfügig modifiziert. Die textlichen Festsetzungen zu Dachaufbauten und zur Größe von Nebenanlagen sowie die Hinweise zur Bodendenkmälern und Artenschutz wurden überarbeitet.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB wird hiermit bekanntgegeben:

Der geänderte und ergänzte Entwurf des Bebauungsplans Nr. 575 liegt ab Montag, dem 14.11.2022 bis einschließlich Montag, dem 28.11.2022 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB wird die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnah-

me verkürzt. Die öffentliche Auslegung erfolgt während der Dienststunden (Montag bis Mittwoch: 8 - 16 Uhr, Donnerstag: 8 - 18 Uhr, Freitag: 8 - 13 Uhr) bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, Münster.

Aus organisatorischen Gründen bieten wir eine vorherige telefonische Terminabsprache zu den genannten Zeiten unter der Telefonnummer 0251/492-6195 an.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass neben der öffentlichen Auslegung im Kundenzentrum des Stadthauses 3 sämtliche Unterlagen während der Auslegungsfrist auch im Internet unter <https://www.stadt-muenster.de/stadtplanung> eingesehen und heruntergeladen werden können.

Fragen, die zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen bestehen, können telefonisch bei dem zuständigen Ansprechpartner unter 0251/492-6195 gestellt werden.

Während der Auslegungsfrist können bei der Stadtverwaltung Münster Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen können beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift, per EMail oder über ein Online-Formular auf der oben genannten Internetseite vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Folgende umweltbezogene Unterlagen mit jeweils folgenden Arten umweltbezogener Informationen sind bei der Stadt Münster verfügbar.

I. Begründung einschließlich Umweltbericht zum geänderten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 575: Mecklenbecker Straße / Huberstraße / Delpstraße / Goerdelerstraße / Geschwister-Scholl-Straße / Beckstraße / Bonhoefferstraße / Maringstraße / Klausenerstraße

Für die Belange des Umweltschutzes wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in dem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden.

In der Begründung nebst Umweltbericht zum geänderten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 575 werden u. a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter

- Mensch und menschliche Gesundheit durch die räumliche Nähe zum Erholungsgebiet Aasee und zum öffentlichen Grünzug Von-Stauffenberg-Straße / Von-Ossietzky-Straße, sowie durch die Auswirkungen des Verkehrslärms der Mecklenbecker Straße und des Gewebelärms des angrenzenden Aaseemarkts
- Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt durch das im Bestand vorhandene und durch den neuen Bebauungsplan gesicherte grüne Gerüst aus Straßenbäumen, öffentlichen Grünflächen, sowie privaten Vorgarten- und Gartenbereichen

- Fläche und Boden durch die teilweise Erweiterung der Baugrenzen einerseits sowie die Sicherung des Freiflächenanteils durch Begrenzung der Grundflächenzahl, enge Baugrenzen und Festsetzung von Vorgarten- und Gartenbereichen andererseits
- Wasser durch die Beschränkung der zukünftigen Versiegelung aufgrund einer nur geringfügigen Ausdehnung der Baugrenzen sowie durch die Festsetzung zur Begrünung von Flachdächern
- Klima / Klimawandelanpassung / Luft durch Festsetzungen und Hinweise, die dem Klimaschutz dienen sowie den Folgen des Klimawandels z. B. durch Starkregen oder Hitzeperioden Rechnung tragen, wie z. B. die Pflicht zur Errichtung von Photovoltaik-Anlagen bei Neubauten, umfangreiche Begrünungsfestsetzungen sowie Empfehlungen zur Höhenfestsetzung des Erdgeschossfußbodens und zum Schutz von Tiefgaragenzufahrten und Kellereingängen vor Hochwasser, sowie durch den Umstand, dass das Plangebiet durch seine innenstadtnahe Lage i.V.m. einer guten ÖPNV-Anbindung dazu geeignet ist, durch Vermeidung von motorisiertem Individualverkehr die Emission von CO₂ zu vermindern
- Landschaft durch die mit der Planung verbundene geordnete städtebauliche Entwicklung und Sicherung des grünen Charakters des Quartiers einschließlich eines älteren zu erhaltenden Baums
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter, wobei maßgebliche Auswirkungen nicht zu erwarten sind

und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen dargestellt und bewertet. Grundlage für diese Betrachtungen bilden die nachfolgend näher beschriebenen Fachbeiträge, Gutachten und Stellungnahmen.

II. Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 575

1. Verkehrstechnische Stellungnahme (Stadt Münster, Amt für Mobilität und Tiefbau Münster, 7.10.2021)
 - Themen: Einschätzung der verkehrlichen Verträglichkeit des neuen Bebauungsplans mit dem bestehenden Straßensystem
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit
2. Lärmtechnische Stellungnahme (Stadt Münster, Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit, Münster, November 2021)
 - Themen: Straßenverkehrslärm an der Mecklenbecker Straße

- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit

III. Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und aus der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

1. Stellungnahmen des Amts für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit der Stadt Münster, auch als Untere Immissionsschutzbehörde, Untere Bodenschutzbehörde, Untere Wasserbehörde, Untere Naturschutzbehörde, 20.5.2021 und 8.6.2022
 - Themen: Straßenverkehrslärm, Gewerbelärm, Niederschlagswasser, Artenschutz, Eingriff in Boden, Natur und Landschaft, Grünflächen, Klimaschutz, Klimawandelanpassung
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Landschaft, Klima
2. Stellungnahme des Amts für Mobilität und Tiefbau der Stadt Münster, 4.6.2021
 - Themen: Entwässerung für Regenwasser und Schmutzwasser, Starkregen, Überflutungsschutz
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Wasser, Klima, Mensch und seine Gesundheit
3. Stellungnahme der LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen, 9.6.2022
 - Themen: Überprüfung der Denkmalwerte von Einzelobjekten, orts- und architekturhistorische Bedeutung der Aaseestadt
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Kulturgüter, Landschaft
4. Stellungnahme des NABU-Stadtverbands Münster, 7.6.2022
 - Themen: Festsetzungen zur Erhaltung von Bäumen im Bestand, Ausweitung der Flächen mit Pflanzgeboten, Konkretisierung der Hinweise zum Artenschutz
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Klima, Luft
5. Stellungnahme der BUND-Kreisgruppe Münster, 19.5.2022
 - Themen: Schottergärten
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Wasser, Boden, Klima

2. § 215 Abs. 1 BauGB:
„Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“

3. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 28. Oktober 2022

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Entgeltordnung für das Stadtteilkulturzentrum „Kap.8“ im Bürgerhaus Kinderhaus 41.11

vom 27.10.2022

§ 1 Nutzungszweck

Das Stadtteilkulturzentrum „Kap.8“ als Einrichtung des Kulturamtes der Stadt Münster, im Bereich Stadtteilkultur, ist ein Forum für Kunst und Kultur, ein Ort der Begegnung und Kommunikation, der Freizeitgestaltung und des bürgerschaftlichen Engagements im Stadtteil Kinderhaus.

Das Stadtteilkulturzentrum arbeitet vereins- und institutionsübergreifend nach der Prämisse „Mit dem Stadtteil, für den Stadtteil“. Es initiiert, fördert und vernetzt Aktivitäten im Stadtteil, ermöglicht, koordiniert und präsentiert kulturelle Angebote für den Stadtteil und integriert kulturelle Angebote in die Lebenswelt der Menschen (aufsuchende Kulturarbeit).

Die Kooperation Aktiver und die Vernetzung der Ressourcen auf Stadtteilebene fördern Lebensqualität und Stadtteilidentität, Engagement und Eigeninitiative, eine vielgestaltige kulturelle Infrastruktur und eine zukunftsfähige Stadtteilgesellschaft.

Das Angebot richtet sich an alle Menschen ohne Ansehen von Alter, Geschlecht, Religion, Bildung, sozialer, ethnischer und kultureller Herkunft. Der Arbeitsansatz ist generationsübergreifend, interkulturell und integrativ und ermöglicht eine Teilhabe als Rezipient (Konsument) und als Akteur (Produzent).

Die dem „Kap.8“ zugeordneten Räume und Einrichtungen stehen vorrangig für stadtteilkulturelle Veranstaltungen wie Theater, Tanztheater, Kleinkunst, Konzerte, Ausstellungen und Angebote der musisch-kulturellen Bildung zur Verfügung. Darüber hinaus werden die Räume für Weiterbildungsangebote wie Kurse, Workshops, Vorträge und öffentlich zugängliche stadtteilbezogene Zusammenkünfte von Gruppen, Vereinen und Institutionen vergeben. Nachrangig behandelt werden zugangsbeschränkte oder geschlossene Veranstaltungen, Veranstaltungen und Angebote ohne Stadtteilbezug und Veranstaltungen, die vor allem der Gewinnerzielung dienen. Eine Raumvergabe zu privaten Zwecken ist in der Regel nicht vorgesehen.

Die Räume und Einrichtungen werden entsprechend o.g. Vorgaben für eigene Veranstaltungen des „Kap.8“, Kooperationsveranstaltungen und Veranstaltungen Dritter genutzt.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

Im Basis-Nutzungsentgelt ist die Nutzung des Raumes/der Räume inkl. aller Nebenkosten bei normaler Nutzung enthalten (Strom, Wasser, Heizung, Lüftung, Reinigung etc.) sowie bei der Agora zusätzlich die Anwesenheit einer sachkundigen Aufsichtsperson im erforderlichen Umfang. Das Basisnutzungsentgelt bezieht sich auf Veranstaltungen mit einer Nutzungsdauer von maximal acht Stunden, bei der die Anwesenheit von Personal des „Kap.8“ erforderlich ist (inklusive Auf- und Abbau). Zusatzleistungen wie Auf- und Umbau in den überlassenen Räumen, Sonderreinigungen oder Bereitstellung von Personal (z.B. Fachkraft für Veranstaltungstechnik/Bühnenmeister/-innen), zusätzliche Technik und technische Betreuung werden zusätzlich berechnet. Eigenleistungen sind nach Absprache möglich.

Die Leitung des „Kap.8“ entscheidet über die Überlassung von Räumen und legt die Entgelte für die Nutzung anhand der Entgeltordnung für das Stadtteilkulturzentrum „Kap.8“ im Bürgerhaus Kinderhaus nach pflichtgemäßem Ermessen fest. In zu begründenden

Ausnahmefällen können Entgelte nach pflichtgemäßem Ermessen ermäßigt oder erlassen werden.

§ 3 Eigene Veranstaltungen und Veranstaltungen in Kooperation mit Anderen

Die Nutzung von Räumen für Veranstaltungen des „Kap.8“ und Veranstaltungen in Kooperation mit anderen ist kostenfrei.

§ 4 Veranstaltungen

4.1 Stadtteilbezogene an das Gemeinwesen orientierte Veranstaltungen

Für Veranstaltungen der BV Nord, bezirksbezogene Zusammenkünfte und bezirksbezogene politische Veranstaltungen der in der BV Nord und der im Rat vertretenen Parteien und bezirksbezogene Informationsveranstaltungen der Stadtverwaltung Münster sowie bezirksbezogener Bürgerinitiativen und Gruppen wird kein Basis-Nutzungsentgelt erhoben.

4.2 Stadtteilbezogene Veranstaltungen „Mit dem Stadtteil, für den Stadtteil“

4.2.1 Kulturelle Veranstaltungen im Rahmen des Stadtteilkulturprogramms im „Kap.8“ Für kulturelle Veranstaltungen aus dem Bereich der darstellenden Kunst, wie z.B. Theater, Tanz, Musik, Kleinkunst im Rahmen des Stadtteilkulturprogramms von „Kap.8“ wird ein ermäßigtes Basis-Nutzungsentgelt entsprechend der folgenden Übersicht erhoben.

	netto	19% MwSt.	brutto
Agora			
Eintritt bis zu 2,- €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Eintritt mehr als 2,-€	341,25 €	64,83 €	406,08 €
Mokido			
Eintritt bis zu 2,- €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Eintritt mehr als 2,- €	68,25 €	12,96 €	81,21 €

Mitnutzung weiterer Veranstaltungsräume zusätzlich:

	netto	19% MwSt.	brutto
Mokido inkl. Kühlraum	36,75 €	6,98 €	43,73 €
Bedarfsküche inkl. Spülmaschinen und Geschirr	31,50 €	5,98 €	37,48 €
Billardraum, Cafeteria oder Sinnesraum jeweils	10,50 €	0,00 €	10,50 €
Weitere Räume			a. A.

4.2.2 Feste und Feiern von Gruppen und Vereinen aus dem Bezirk Münster Nord

Für zugangsoffene Feste und Feiern von am Gemeinwesen orientierten Gruppen und Vereinen aus dem Bezirk Münster Nord wird ein ermäßigtes Basis-Nutzungsentgelt entsprechend der folgenden Übersicht erhoben.

	netto	19% MwSt.	brutto
Agora			
kein Eintritt	393,75 €	74,81 €	468,56 €
mit Eintritt	498,75 €	94,76 €	593,51 €
Mokido			
kein Eintritt	0,00 €	0,00 €	0,00 €
mit Eintritt	94,50 €	17,95 €	112,45 €

Mitnutzung weiterer Veranstaltungsräume zusätzlich:

	netto	19% MwSt.	brutto
Mokido inkl. Kühlraum	36,75 €	6,98 €	43,73 €
Bedarfsküche inkl. Spülmaschinen und Geschirr	31,50 €	5,98 €	37,48 €
Billardraum, Cafeteria oder Sinnesraum jeweils	10,50 €	0,00 €	10,50 €
Weitere Räume			a. A.

4.2.3 Jahrespauschale für Gruppen und Vereine des Stadtteils

Für regelmäßige Nutzung von Räumen durch selbstlos tätige Institutionen, Gruppen und Vereine des Stadtteils zu Übungszwecken und Austausch ohne Eintritt/Kostenumlage wird ein Jahresentgelt erhoben. Berechnungsgrundlage ist das Kalenderjahr. Die Entgelte fallen pro Raum und für Termine von bis zu 4 Stunden an.

	Gruppenräume Jahrespauschale	Funktionsräume* Jahrespauschale		
		netto	19% MwSt.	brutto
bei wöchentlicher Nutzung bzw. bis zu 52 Nutzungen	52,50 €	105,00 €	19,95 €	124,95 €
bei 14-tägiger Nutzung bzw. bis zu 26 Nutzungen	26,50 €	52,50 €	9,97 €	62,47 €
bei monatlicher Nutzung bzw. bis zu 12 Nutzungen	13,13 €	26,75 €	5,08 €	31,83 €
*Kegelbahn, Schießstand, Atelier				

4.3 Sonstige Veranstaltungen

Für alle weiteren Veranstaltungen (u. a. Veranstaltungen ohne Stadtteilbezug, geschlossene Veranstaltungen, Tagungen, kommerziell ausgerichtete Veranstaltungen) wird ein reguläres Basis-Nutzungsentgelt entsprechend den folgenden Übersichten erhoben.

Agora und Mokido

	Agora			Mokido Stadtteiltreff Studiobühne		
	netto	19% MwSt.	brutto	netto	19% MwSt.	brutto
Tages-Veranstaltung werktags, Montag-Donnerstag, zwischen 9 und 18 Uhr	498,75 €	94,75 €	593,51 €	178,50 €	33,91 €	212,41 €
Abend-Veranstaltung werktags, Montag-Donnerstag zwischen 18 und 1 Uhr des Folgetages	603,7 €	114,71 €	718,46 €	189,00 €	35,91 €	224,91 €
Wochenend- Veranstaltung Freitag, Samstag oder Sonntag ganztägig bis 1 Uhr des Folgetages	708,75	134,66	843,41	199,50 €	37,90	237,40
Auf-/Abbau, Proben etc. pro weiterer Tag	105,00	19,95	124,95	36,75 €	6,98	43,73

Mitnutzung weiterer Veranstaltungsräume zusätzlich:

	netto	19% MwSt.	brutto
Mokido inkl. Kühlraum	89,25 €	16,95 €	106,20 €
Bedarfsküche inkl. Spülmaschinen und Geschirr	31,50 €	5,98 €	37,48 €
Billardraum, Cafeteria oder Sinnesraum jeweils	21,00 €	0,00 €	21,00 €
Weitere Räume			a. A.

Gruppenräume

		bis 2 Std.	über 2 Std.	ganztägig
		pro Std.	pro Std.	pro Tag
Sinnesraum Musik-Probe	Bewegungs- und Proberäume, 80-100 qm, Stühle vorhanden	5,25 €	4,20 €	26,25 €
Billardraum Cafeteria	Gruppenräume für ca. 20 Personen, Tische und Stühle	4,20 €	3,15 €	21,00 €
Eltern-Kind-Bereich	Spielraum, (Kinder-) Stühle und Tische	4,20 €	3,15 €	21,00 €
Bewegungsraum	keine Bestuhlung	3,15 €	2,63 €	15,75 €

Funktionsräume

		netto	19% MwSt.	brutto
Atelier inkl. Nutzung der technischen Ausstattung wie Geräte, Maschinen, Brennofen Schießstand Luftgewehrschießstand und Vorraum Kegelbahn* bis zu 10 Personen * bei einmaliger Nutzung verdoppelt sich das jeweilige Nutzungsentgelt	bis 2 Std. pro Stunde	5,25 €	0,99 €	6,24 €
	über 2 Std. pro Stunde	4,20 €	0,79 €	4,99 €
	ganztägig pro Tag	31,50 €	5,98 €	37,48 €

§ 5 Sonstige Bestimmungen

5.1 Das „Kap.8“ behält sich vor, Raumnutzungen, die nicht rechtzeitig abgesagt wurden (6 Wochen vorher bei Großveranstaltungen, 2 Wochen vorher bei Kleinveranstaltungen), zu berechnen.

5.2 Ändern sich die dem Vertrag zu Grunde liegenden Voraussetzungen, ist der/die Vertragsnehmer/-in verpflichtet, das „Kap.8“ umgehend zu informieren.

5.3 Voraussetzung für die Nutzung von Räumen im „Kap.8“ ist die Beachtung der Betriebs- und Nutzungsordnung des „Kap.8“.

5.4. Das Raumnutzungsentgelt ist bis zum vertraglich vereinbarten Termin zu zahlen, spätestens jedoch vor Nutzungsbeginn.

§ 6 Inkrafttreten

Die vom Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung am 26.10.2022 beschlossene Entgeltordnung tritt am 1.1.2023 in Kraft. Die Entgeltordnung vom 6.4.2019 (Amtsblatt vom 19.4.2019 der Stadt Münster Nr. 7, S.64 folgende) verliert damit ihre Gültigkeit.

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Münster, den 27. Oktober 2022
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Entgeltordnung für das Begegnungszentrum Meerwiese Coerde

vom 27.10.2022

§ 1 Nutzungszweck

Das Begegnungszentrum Meerwiese versteht sich als ein allen Altersgruppen zugänglicher Treffpunkt für Kultur, Kommunikation und Freizeit. Es setzt sich die Förderung einer aktiven bürgerschaftlichen Mitwirkung und darüber hinaus die Selbstbestimmung und Öffnung des Stadtteils Coerde durch kulturelle und soziale Aktivitäten zum Ziel. Engagierten Einwohnern/ Einwohnerinnen wird die Möglichkeit der gestalten- den Mitwirkung und Mitarbeit in der Einrichtung angeboten. Ziel ist es durch besondere Angebote eine Aufwertung des Stadtteils Coerde zu schaffen und darüber hinaus Impulse insbesondere im Bereich des Kinder- und Jugendtheaters für das gesamte Stadtgebiet zu setzen. Genutzt werden die Räumlichkeiten des Hauses vom Kulturamt der Stadt Münster/Stadtteil- kultur, von freien und öffentlichen Gruppen sowie von fünf Kernnutzern/Kernnutzerinnen, die ein regelmäßi- ges soziokulturelles Programm für Kinder, Jugendliche und Erwachsene anbieten.

Die Kernnutzer/-innen sind:

- Westfälische Schule für Musik
- Anna- Krückmann-Haus e.V.
- Kinder- und Jugendtheater der Städtischen Bühnen Münster
- Lernwerkstatt der Schulpsychologischen Bera- tungsstelle
- Norbert-Grundschule

Darüber hinaus werden die Räume für folgende Nut- zungen zur Verfügung gestellt:

- Stadtkulturelle Veranstaltungen, insbesondere für die Erhaltung, Pflege und Förderung des Ge- meinschaftslebens von Vereinen, Verbänden und Initiativen
- Bezirksbezogene Zusammenkünfte von Gruppen, Vereinen und Institutionen Informationsveranstal- tungen für den Stadtteil/die Entwicklung des Stadt- teils
- Kulturelle Veranstaltungen (Musik, Tanz, Theater (insbesondere Kinder und Jugendtheater) Klein- kunst)
- Ausstellungen
- Film- und Vortragsveranstaltungen
- Veranstaltungen von Schulen
- Gewerbliche Veranstaltungen

Vorrangig werden soziokulturelle Veranstaltungen der Kernnutzer/-innen und Veranstaltungen aus dem Stadtteil sowie Informationsveranstaltungen für den Stadtteil behandelt. Nachrangig behandelt werden zugangsbeschränkte oder geschlossene Veranstaltun-

gen, Veranstaltungen ohne Stadtteilbezug und ge- werbliche Veranstaltungen. Eine private Nutzung wird ausgeschlossen.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

In den Entgelten ist die Nutzung des Raumes/der Räu- me inklusive aller Nebenkosten bei normaler Nutzung enthalten sowie beim Saal und Theaterraum die Anwe- senheit einer sachkundigen Aufsichtsperson im erfor- derlichen Umfang (Basis-Nutzungsentgelt).

Die Nebenkosten setzen sich aus den Kosten für Hei- zung, Licht, Lüftung, ordnungsgemäße übliche Rei- nigung sowie die Anwesenheit einer sachkundigen Aufsichtsperson (im Saal und Theater) zusammen. Zusatzleistungen wie Auf- und Abbauten, Sonderreini- gungen oder Bereitstellung von Personal, Technik und technische Betreuung werden zusätzlich berechnet. Eigenleistungen sind nach Absprache möglich. Die Leitung des Begegnungszentrums Meerwiese legt die Entgelte für die Nutzung anhand der Entgeltordnung für das Begegnungszentrum Meerwiese nach pflicht- gemäßigem Ermessen fest. In zu begründenden Aus- nahmefällen können Entgelte nach pflichtgemäßem Ermessen ermäßigt oder erlassen werden.

§ 3 Eigene Veranstaltungen und Veranstaltungen in Kooperation mit Anderen

Die Nutzung von Räumen für eigene Veranstaltungen des Begegnungszentrums Meerwiese und Koopera- tionsveranstaltungen des Begegnungszentrums mit Anderen ist kostenfrei.

§ 4 Veranstaltungen Dritter

4.1. Stadtteilbezogene Gemeinwesen orientierte Ver- anstaltungen

Bei bezirksbezogenen Zusammenkünften und be- zirksbezogenen politischen Veranstaltungen der in der Bezirksvertretung Münster- Nord und der im Rat vertretenen Parteien wird kein Basis-Nutzungsentgelt erhoben.

4.2. Stadtteilbezogene Veranstaltungen

4.2.1. Soziokulturelle Veranstaltungen

Bei folgenden stadtteilbezogenen soziokulturellen Veranstaltungen kann nach pflichtgemäßer Einschät- zung der Leitung des Begegnungszentrums Meerwiese ein ermäßigtes Basis-Nutzungsentgelt zur Deckung der Nebenkosten erhoben werden:

- Veranstaltungen im kulturellen, pädagogischen, jugendpflegerischen und sozialen Bereich, die von der Stadt Münster alleine oder gemeinsam mit Vereinen oder anderen Gruppierungen aus dem Stadtbezirk getragen werden
- bei schulischen Veranstaltungen von Schulen im Bezirk Münster Nord
- bei freien Initiativen des Stadtteils Coerde, die für andere Mitbürger/-innen Angebote im kreativen,

kulturellen, musischen, familienpädagogischen und sportlichen Bereich anbieten

- bei nicht kommerziellen Ausstellungen einschließlich solcher, die von der Stadt Münster gefördert werden
- bei Veranstaltungen städtischer Ämter und Einrichtungen

Folgendes ermäßigtes Basis-Nutzungsentgelt kann hierfür berechnet werden:

Großer Saal	Theaterraum	Begegnungsräume
Je Veranstaltungstag netto 52,50 € USt. 9,98 € brutto 62,48 €	Je Veranstaltungstag netto 26,25 € USt. 4,99 € brutto 31,24 €	Je Veranstaltungstag 10,50 € (umsatzsteuerfrei)

4.2.2 Feste und Feiern von Gruppen und Vereinen aus dem Bezirk Münster Nord

Für Feste und Feiern von Gruppen und Vereinen aus dem Bezirk Nord wird ein ermäßigtes Basis-Nutzungsentgelt entsprechend der folgenden Übersicht erhoben.

Großer Saal	Theaterraum	Begegnungsräume
Je Veranstaltungstag netto 315,00 € USt. 59,85 € brutto 374,85 €	Je Veranstaltungstag netto 105,00 € USt. 19,95 € brutto 124,95 €	Je Veranstaltungstag 36,75 € (umsatzsteuerfrei)

4.3. Sonstige Veranstaltungen

Für alle weiteren Veranstaltungen (Feste und Feiern ohne Stadtteilbezug und kommerzielle Veranstaltungen) werden Entgelte entsprechend der folgenden Übersichten erhoben:

4.3.1. Nichtkommerzielle Veranstaltungen (Feste und Feiern ohne Stadtteilbezug)

Großer Saal	Theaterraum	Begegnungsräume
Je Veranstaltungstag netto 363,75 €/26,25 € pro Std. USt. 74,81 €/ 4,99 € pro Std. brutto 468,56 €/31,24 € pro Std.	Je Veranstaltungstag netto 157,50 €/15,75 € pro Std. USt. 29,93 €/ 2,99 € pro Std. brutto 187,43 €/18,74 € pro Std.	Je Veranstaltungstag 52,50 €/10,50 € pro Std. (umsatzsteuerfrei)

4.3.2. Kommerzielle Veranstaltungen

Großer Saal	Theaterraum	Begegnungsräume
Je Veranstaltungstag netto 787,50 € USt. 149,63 € brutto 937,13 €	Je Veranstaltungstag netto 367,50 € USt. 69,83 € brutto 437,33 €	Je Veranstaltungstag 105,00 € (umsatzsteuerfrei)

§ 5 Sonstige Bestimmungen

5.1 Das Begegnungszentrum Meerwiese behält sich vor, Raumnutzungen, die nicht rechtzeitig abgesagt wurden – 2 Wochen vorher bei Großveranstaltungen, 1 Woche vorher bei Kleinveranstaltungen -, zu berechnen.

5.2 Ändern sich die in dem Vertrag zugrundeliegenden Voraussetzungen, ist der/die Vertragsnehmer/-in verpflichtet, das Begegnungszentrum Meerwiese umgehend zu informieren.

5.3 Voraussetzungen für die Nutzung von Räumen im Begegnungszentrum Meerwiese sind die Beachtung der Betriebs- und Nutzungsordnung des Begegnungszentrums Meerwiese.

5.4 Das Raumnutzungsentgelt ist zum vertraglich vereinbarten Termin zu zahlen.

§ 6 Inkrafttreten

Die vom Rat der Stadt Münster auf seiner Sitzung am 26.10.2022 beschlossene Entgeltordnung tritt am 1.1.2023 in Kraft.

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Münster, den 27. Oktober 2022
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Die nachfolgend aufgeführten Schriftstücke der Stadt Münster werden durch eine öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Bitte beachten Sie:

1. Mit dieser Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.
2. Das Schriftstück gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind.
3. Das Schriftstück kann eine Ladung zu einem Termin enthalten. Das Versäumen dieses Termins kann Rechtsnachteile zur Folge haben.

Sie oder ein/e von Ihnen dazu Bevollmächtigte/r können einen Ausdruck des Schriftstücks bis zum **18.11.2022** bei der Stadt Münster abholen beim Amt für Kommunikation, Stadthaus 1, 9. Etage, Zimmer 9.036, Eingang Heinrich-Brüning-Straße

Bitte vereinbaren Sie einen Termin unter:
Tel. 0251/492-1303

Ausweisdokumente:

Bitte bringen Sie unbedingt ein Ausweisdokument mit, wenn Sie den Ausdruck des Schriftstücks abholen. Sofern Sie als Bevollmächtigte/r erscheinen, benötigen Sie Ihr eigenes Ausweisdokument; den Nachweis der Bevollmächtigung und ein Ausweisdokument des Zustelladressaten.

Ausweisdokumente deutsche Mitbürger/-innen: Personalausweis, Reisepass

Ausweisdokumente ausländische Mitbürger/-innen: Nationalpass, internationaler Reiseausweis, Ausweiser-satz

Ein Führerschein reicht nicht.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten	Datum des Schriftstücks	Aktenzeichen des Schriftstücks	Art des Schriftstücks *
Keller, Helmut Heinz, Engelstraße 60, 48143 Münster	5.9.2022	2001.0009.0145	Bescheid
Tsvetan Stoimenov, c/o Diakonie Wohnhilfen, Windthorststraße 7, 48143 Münster	18.10.2022 25.10.2022	59.2404.529160	Bescheid 1+ 2
Eldar Bagersade, Gescherweg 76, 48161 Münster	20.10.2022	59.2608.524816	Bescheid
Rares Balog, Lise-Meitner-Straße 7 b, 48161 Münster	21.10.2022	32.22 SV VA1 MS-AA1984	Bescheid
Wilfried Trautmann, Waller Heerstraße 73, 27283 Verden (Aller)	21.10.2022	32.22.RE VA1/MS-EA47	Bescheid
Perfection UG (haftungsbeschränkt), André Haucke, Robert-Bosch-Str. 21, 48153 Münster	6.10.2022 10.10.2022	20.30.0210, 81/22 20.30.0210, 82/22	Bescheid 1 Bescheid 2
Raul Sanchez Gonzalez, Grevener Straße 44, 48149 Münster	24.10.2021	59.3608.508921	Bescheid
Valodea-Dacian Camatar Jud.TL Mun.Tulcea Str. Muncii Nr.6 a 820033 Tulcea, Rumänien	24.10.2022	12-4000.1707.704. 1	Bescheid
Nick Förster c/o Mobility Solutions Förster UG Seilerstraße 24 38440 Wolfsburg	24.10.2022	12-4004.4007.910.9	Bescheid
Dina Bohar, Roxeler Str. 340, 48161 Münster	25.10.2022	59.2221.526337	Bescheid
Flechtheims UG (haftungsbeschränkt), Youssef Bouyagra, Mittelhafen 10, 48155 Münster	6.10.2022	20.30.0210, 79/22	Bescheid
Ruzena Daniova und Milan Sirotnik, Hoher Heckenweg 184, 48147 Münster	25.10.2021	59.3608.524116	Bescheid
Marius Narog, Bodelschwingstraße 33 b, 48165 Münster	26.10.2022	32.22.RE VA1/MS-MN31	Bescheid

* Enthält das Schriftstück eine Ladung zu einem Termin, kann das Versäumen dieses Termins Rechtsnachteile zur Folge haben

Impressum

Herausgeberin: Stadt Münster
Amt für Kommunikation
Stadthaus 1, Klemensstraße 10,
48143 Münster

Redaktion: Heike Schulz
Telefon 02 51/4 92-13 03
Fax 02 51/4 92-77 12
E-Mail:
SchulzHeike@stadt-muenster.de

Druck: Personal- und Organisationsamt
Expedition und Druck

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter:
www.stadt-muenster.de/amtsblatt.html.
Es ist auch eine gedruckte Ausgabe erhältlich.
Jahres-Abonnement: 32 Euro. Kündigung spätestens bis
zum 15. Dezember für den 1. Januar des Folgejahres.
Einzelnummern gibt es in der Münster-Information im
Stadthaus 1.